

Geschäftsordnung des kantonalen katholischen Kirchenrates des Landes Glarus

(in Kraft seit 01.01.2011 / teilrevidiert am 01.09.2017)

Art. 1

Sitzungen

- 1 Der Kirchenrat versammelt sich alljährlich mindestens zweimal, wovon ordentlicherweise einmal im Frühling und einmal im Herbst.
- 2 Die Einberufung, die Organisation und der Ablauf der Sitzungen des Kirchenrates richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche, nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und nach dem Gemeindegesetz des Kantons Glarus.

Art. 2

Festlegung der Durchführung

Die Daten und Orte für die Durchführung der Frühlings- und der Herbstversammlung sowie für die Präsidentenkonferenz und die Landeswallfahrt werden vom Kirchenrat an der Herbstversammlung für das jeweils darauf folgende Jahr festgelegt.

Art. 3

Gesuche und Anträge

Gesuche und Anträge an den Kirchenrat sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 4

Beitragsgesuche für Bauvorhaben

- 1 Bei Beiträgen für Bauvorhaben gilt der Grundsatz, dass der kantonale Finanzausgleichsfonds in seinem Bestand nicht gefährdet werden darf.
- 2 Beitragsgesuche für Bauvorhaben müssen mindestens folgende Unterlagen enthalten:
 - Baubeschrieb
 - Kostenzusammenstellung
 - Finanzierungsmodell
 - Budget und Rechnung der Antrag stellenden Kirchgemeinde
 - Finanzplan (für mindestens 4 Jahre) der Antrag stellenden Kirchgemeinde
 - Weitere Unterlagen nach Notwendigkeit

- 3 Der Kirchenrat kann für Bauvorhaben Beiträge bis maximal 25% der effektiven Bausumme zusprechen. Eine darüber hinausgehende Finanzierung darf nur über die Gewährung von Darlehen erfolgen.
- 4 Die Zahlung des vom Kirchenrat zugesprochenen Beitrages erfolgt in der Regel erst nach der Vorlage der Schlussabrechnung für das verwirklichte Bauvorhaben.
- 5 Bei Bauten, Umbauten und Restaurationen von Sakralgebäuden und Sakralräumen werden Baubeiträge erst zugesprochen, wenn das Projekt nach Beratung durch die Diözesane Baukommission vom Diözesanbischof genehmigt ist.

Art. 5

Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen des Kirchenrates wird ein Protokoll geführt, das vom Ausschuss aufbewahrt wird.
- 2 Das Protokoll ist, mit Ausnahme der Traktanden und der Beschlüsse, nicht öffentlich.
- 3 Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kirchenrates im Anschluss an die der Versammlung folgenden Sitzung des Ausschusses zugestellt.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 1 Der Beschluss zu dieser Geschäftsordnung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 20 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche.
- 2 Der Ausschuss bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, dies nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder nach durchgeführter Referendumsabstimmung.